

Antrag

der Abg. Klaus Burger u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Auswirkungen des Grünlandumbruchverbots in der Praxis

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in wie vielen Fällen seit Inkrafttreten der Regelung des Grünlandumbruchverbots Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt wurden (mit Angabe des Rechtsgrunds, auf den der Antrag gestützt wurde und der betroffenen Fläche, gegliedert nach Landkreisen);
2. ob ihr bekannt ist, zu welchem Zweck die jeweiligen Anträge gestellt wurden (Hofübergabe, Betriebserweiterung, Betriebsumstellungen u. a.) und bejahendenfalls welcher Zweck jeweils verfolgt wurde;
3. wie die unteren Landwirtschaftsbehörden über die in Ziffer 1 erfragten Anträge in der Sache jeweils entschieden haben (mit Angabe der Dauer des Verwaltungsverfahrens) und in wie vielen Fällen der Rechtsweg beschritten wurde (mit Angabe des jeweiligen Verfahrensstands);
4. wie sie zwischenzeitlich die Wirkung des Gesetzes, auch unter Abwägung der verfolgten Schutzziele im Verhältnis zum Eingriff in das Eigentum und die betriebliche Entscheidungsfreiheit bewertet und ob Änderungen an der Regelung des Grünlandumbruchverbots in Aussicht genommen werden.

21. 02. 2013

Burger, Locherer, Brunner, Dr. Rapp, Reuther,
Rombach, Rüeck, Traub, Gurr-Hirsch, Köberle CDU

Begründung

Nachdem die von Seiten des landwirtschaftlichen Berufsstands und der CDU-Landtagsfraktion von Beginn an abgelehnte, mit Rückwirkung getroffene Regelung des Grünlandumbruchverbots nunmehr seit einiger Zeit gilt, ist von Interesse, welche Auswirkungen sich in der Praxis ergeben. Dabei soll auch geklärt werden, ob die von Seiten der Landesregierung im Gesetzgebungsverfahren vertretene Position über die verschiedenen Ausnahmeregelungen Härtefälle zuverlässig abgedeckt würden und in der Sache sinnvolle Ergebnisse erzielt, der Erfahrung in der Praxis Stand hält.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. März 2013 Nr. Z(23)-0141.5/190F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in wie vielen Fällen seit Inkrafttreten der Regelung des Grünlandumbruchverbots Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt wurden (mit Angabe des Rechtsgrunds, auf den der Antrag gestützt wurde und der betroffenen Fläche, gegliedert nach Landkreisen);

Zu 1.:

Die Anzahl der Anträge auf Zulassung einer Ausnahme vom Verbot der Dauergrünlandumwandlung, die bis Ende 2012 gestellt und entschieden wurden, kann nachstehender Tabelle entnommen werden.

Dargestellt sind sowohl die genehmigten als auch die abgelehnten Anträge nach Landkreisen differenziert. Die rechtliche Grundlage, auf die der Antrag gestützt wurde, ist der jeweiligen Spalte zu entnehmen.

Anträge auf Ausnahme vom Verbot der Dauergrünlandumwandlung gem. § 27 a Abs. 2 LLG										
	genehmigte Anträge						abgelehnte Anträge			
	Nr. 1 (mit Ausgleich an anderer Stelle)		Nr. 2 (Wohl der Allgemeinheit)		Nr. 3 (unzumutbare Belastung)		Nr. 1 (mit Ausgleich an anderer Stelle)		Nr. 3 (unzumutbare Belastung)	
RB/LRA	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha
EM										
FR	46	26,57			2	6,46	2	0,72		
KN	7	3,78					2	2,13		
LÖ	6	3,24			2	1,77				
OG	12	6,29			21	21,81			2	0,85
RW										
TUT*	-	-			-	-	-	-	-	-
VS	5	4,43					1	0,56		
WT	23	17,70					4	2,67		
RB FR	99	62,01	0	0	25	30,04	9	6,08	2	0,85
CW	15	4,92								
FDS	6	5,26					1	0,11		
HD / MA	1	0,35								
KA	1	0,03								
MOS	14	8,69								
PF	1	0,45					1	0,14		
RA										
RB KA	38	19,7	0	0	0	0	2	0,25	0	0
AA	13	19,88								
BB	3	1,37	1	0,46						
ES	1	0,30								
GP	7	3,92								
HDH							1	1,42		
HN	2	0,44								
KÜN	8	10,52								
LB / S	3	0,78								
SHA	11	8,19			3	20,90			4	27,64
TBB	10	3,20								
WN									1	5,00
RB S	58	48,60	1	0,46	3	20,90	1	1,42	5	32,64
BC	29	51,00					2	3,00	4	17,00
BL	7	7,23					1	0,13		
FN	12	13,60			20	50,6				
RT	5	4,37					1	0,08		
RV	59	91,79			12	45,65	3	10,33	2	2,62
SIG	12	14,69					7	3,44		
TÜ	9	2,50								
UL	13	7,85					1	1,08	1	1,85
RB TÜ	146	193,03	0	0	32	96,25	15	18,06	7	21,47
BW Land	341	323,34	1	0,46	60	147,19	27	25,81	14	54,96

*) Fehlanzeige, da die Bearbeitung der Anträge im Januar/Februar 2013 erfolgte.

Seit Inkrafttreten des Umwandlungsverbots für Dauergrünland bis Ende 2012 wurden in Baden-Württemberg 443 Anträge auf Ausnahme vom Verbot gemäß § 27 a Absatz 2 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) gestellt und von den Landratsämtern entschieden, davon wurden 402 Anträge mit einer beantragten Fläche von insgesamt 471 ha genehmigt und 41 Anträge abgelehnt. Anträge, die noch nicht abschließend bearbeitet sind oder die zurückgezogen wurden, sind in der Aufstellung nicht berücksichtigt.

2. ob ihr bekannt ist, zu welchem Zweck die jeweiligen Anträge gestellt wurden (Hofübergabe, Betriebserweiterung, Betriebsumstellungen u. a.) und bejahendenfalls welcher Zweck jeweils verfolgt wurde;

Zu 2.:

Hintergrund für die Antragstellung auf Ausnahme vom Umwandlungsverbot für Dauergrünland ist im Regelfall eine geplante Betriebsentwicklung, wie z. B. die Ausweitung der Obsterzeugung, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder Kurzumtriebsplantagen oder auch ein Wechsel in den Pachtverhältnissen. Bei Anträgen mit Ausgleich des Verlusts von Dauergrünland an anderer Stelle im naturräumlichen Zusammenhang wird auch das Ziel verfolgt, die Bewirtschaftungseinheiten zu optimieren. Für die seit Inkrafttreten des Grünlandumwandlungsverbotes gestellten Anträge wurde der Zweck der Antragstellung nicht im Einzelfall über die unteren Landwirtschaftsbehörden erhoben.

3. wie die unteren Landwirtschaftsbehörden über die in Ziffer 1 erfragten Anträge in der Sache jeweils entschieden haben (mit Angabe der Dauer des Verwaltungsverfahrens) und in wie vielen Fällen der Rechtsweg beschritten wurde (mit Angabe des jeweiligen Verfahrensstands);

Zu 3.:

Ob die Anträge auf Ausnahme vom Umwandlungsverbot für Dauergrünland genehmigt oder abgelehnt wurden, ist der Tabelle zu Frage 1 zu entnehmen. Über die Dauer der Verwaltungsverfahren im Einzelnen liegen keine Erkenntnisse vor. Insbesondere Verwaltungsverfahren nach § 27 a Absatz 2 Nr. 3 LLG, wonach die untere Landwirtschaftsbehörde im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme vom Dauergrünlandumwandlungsverbot zulassen kann, wenn das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, erfordern eine umfassende Prüfung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Härtefalls. Die Dauer des Verfahrens hängt dabei von der Komplexität des Einzelfalles ab.

Außerdem wird von den unteren Landwirtschaftsbehörden berichtet, dass die Abstimmung mit den Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörden teilweise zeitaufwändig war. Es ist anzunehmen, dass sich dieser Aufwand durch zunehmende Erfahrung und Routine im Zusammenwirken der Fachbehörden reduzieren wird.

Die Regierungspräsidien haben berichtet, dass im letzten Quartal 2012 sechs Widersprüche eingegangen sind; Klagen wurden bislang keine eingereicht.

4. wie sie zwischenzeitlich die Wirkung des Gesetzes, auch unter Abwägung der verfolgten Schutzziele im Verhältnis zum Eingriff in das Eigentum und die betriebliche Entscheidungsfreiheit bewertet und ob Änderungen an der Regelung des Grünlandumbruchverbots in Aussicht genommen werden.

Zu 4.:

Die Landesregierung verfolgt mit dem Umwandlungsverbot für Dauergrünland den Zweck den Klima-, Boden-, Gewässer- sowie Natur- und Artenschutz voranzubringen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zur Vermeidung unbilliger Härten sieht der Gesetzentwurf in begründeten Einzelfällen Ausnahmen vor, wenn der Verlust an anderer Stelle im naturräumlichen Zusammenhang ausgeglichen wird, überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder wenn der Betroffene unzumutbar belastet würde. Darüber hinaus fallen bestimmte Maßnahmen nicht unter das Umwandlungsverbot nach dem LLG. Unter anderem wurde eine Bagatellgrenze von bis zu 20 Ar je Betrieb festgelegt, die im Rahmen des Verwaltungsvollzugs unter bestimmten Bedingungen, z. B. einen Anbau von Dauerkulturen mit entsprechendem Dauergrünlandanteil zwischen den Reihen und auf den Randflächen auf bis zu einem Hektar ermöglichen kann. Außerdem bleibt der Vertrauensschutz bei Grünlandnutzungen aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen (z. B. nach der Landschaftspflegerichtlinie) gewahrt. Damit wird die notwendige Flexibilität im Einzelfall ermöglicht und der Eingriff in das Eigentum begrenzt.

Die Wirkung des Gesetzes wird als effektiv bewertet. Die Anzahl der festgestellten Verstöße und insbesondere die betroffene Fläche in Baden-Württemberg – 73 Verstöße mit 63 ha umgewandelter Fläche – zeigt, dass das Umwandlungsverbot im Wesentlichen beachtet wird. In 37 Fällen mit 44 ha betroffener Fläche wurde die Wiederanlage des Dauergrünlandes angeordnet. Viele Verstöße lagen unter der Bagatellgrenze von 20 Ar und es konnte nachträglich durch schriftliche Anzeige der rechtmäßige Zustand hergestellt werden. In einigen Fällen wurde ein schriftlicher Antrag nachgereicht. Darüber hinaus wurden mehr als zwei Drittel der zur Umwandlung genehmigten Fläche an anderer Stelle im naturräumlichen Zusammenhang ausgeglichen, d. h. wieder als Dauergrünland angelegt. Die Anträge nach der „Härtefallregelung“ betrafen im Jahr 2012 vor allem unzumutbare finanzielle Belastungen aufgrund von Investitionen, die bereits vor Inkrafttreten des Umwandlungsverbotes getätigt wurden, beispielsweise Obstbäume und Pflanzmaterial, welche vor dem 1. Juli 2011 bestellt wurden.

Das Umwandlungsverbot für Dauergrünland nach dem LLG ist bis Ende 2015 befristet. In Abhängigkeit von den Maßnahmen, die im Rahmen der Reform der EU-Agrarpolitik zum Schutz des Dauergrünlands beschlossen werden, wird eine Überarbeitung und Anpassung der Regelung im LLG zum Umwandlungsverbot notwendig. Dabei werden die bisherigen Erfahrungen berücksichtigt. Insbesondere wird dabei zu entscheiden sein, ob auch Kulturen angebaut werden dürfen, welche bzgl. des Klimaschutzes keine negativen Auswirkungen haben. Dies betrifft unter bestimmten Voraussetzungen den Anbau von Dauerkulturen z. B. im Obstbau oder von Kurzumtriebsplantagen.

Bonde

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz